Römisch-katholische
Kirche im Kanton
Basel-Landschaft
Landeskirche

Bericht des Landeskirchenrats betreffend Aufsichtsverfahren gegen die Kirchgemeinde Röschenz

vom 12. November 2026

I. Sachverhalt	**2**
II. Feststellungen und Erwägungen des Landeskirchenrats	**16**
III. Rechtliches Gehör	**19**
IV. Beschluss des Landeskirchenrats	**23**
V. Abschliessende Bemerkungen des Landeskirchenrats	**23**

Zitat aus dem Schreiben von Papst Franziskus an das Volk Gottes vom 20. August 2018:

«Auch wenn man sagen kann, dass der größte Teil der Fälle die Vergangenheit betrifft, sind wir uns doch im Laufe der Zeit über den Schmerz vieler Opfer bewusst geworden und müssen feststellen, dass die Wunden nie verschwinden und uns mit Nachdruck verpflichten, diese Gräueltaten zu verdammen, wie auch die Anstrengungen zu bündeln, um diese Kultur des Todes auszumerzen; die Wunden „verjähren nie". …

Ich bin mir der Bemühungen und der Arbeit bewusst, die in verschiedenen Teilen der Welt unternommen wurden, um die notwendigen Vermittlungen zu gewährleisten und auszuführen, die Sicherheit geben und die Unversehrtheit der Kinder und der Erwachsenen im Zustand der Anfälligkeit schützen. Dazu gehört auch die Verbreitung der „Null-Toleranz-Haltung" und der Maßnahmen, Rechenschaft zu fordern von allen, die diese Verbrechen begehen oder decken. Wir haben diese so notwendigen Aktionen und Sanktionen mit Verspätung angewandt, aber ich bin zuversichtlich, dass sie dazu beitragen, eine bessere Kultur des Schutzes in der Gegenwart und in der Zukunft zu gewährleisten.»

[https://www.vatican.va/content/francesco/de/letters/2018/documents/papa-francesco_20180820_lettera-popolo-didio.html]

I. Sachverhalt

1.)

In den Medienberichten vom 17. September 2023 des Sonntagsblicks mit dem Titel «Bischof G. schützt einen Täter» und von kath.ch mit dem Titel «Neue Vertuschungsvorwürfe gegen Bischof G.» geht es um einen Vorfall aus dem Jahre 1982. Darin steht u.a. Folgendes:

P. hat sich mit Zitaten als damaliges minderjähriges Opfer eines sexuellen Missbrauchs in Bamberg im Jahre 1982 durch den in der basellandschaftlichen Röm.-kath. Kirchgemeinde besoldeten Priesters S. bezeichnet, welcher damals im Rahmen einer Beichte stattgefunden haben soll: *«Das war Missbrauch. Ich war minderjährig.» (Zitat aus der erwähnten Ausgabe des Sonntagsblicks)*

Im Sonntagsblick wird Pfarradministrator S. ebenfalls insofern zitiert, als er den Missbrauch bestätigt hat, diesen jedoch nicht als sexuellen Missbrauch gegenüber P., sondern als Missbrauch gegenüber seinem Amt bezeichnet: *«Ich habe damals einen Fehler gemacht. Aus meiner Sicht liegt auch ein Missbrauch vor! Allerdings sehe ich diesen Missbrauch vor allem – nicht nur – darin, dass ich mein Amt missbraucht habe und weniger Dich! Ich habe Dich wirklich sehr gemocht, und es ging mir wirklich nicht nur um Deinen Körper, und ich habe Dich ganz sicher nicht vergewaltigt.»*

Es wird ausgeführt, dass P. 2010 seinen Missbrauch bei den Strafverfolgungsbehörden und bei den kirchlichen Stellen in Bamberg, wo der Missbrauch stattgefunden haben soll, gemeldet habe. Die Staatsanwaltschaft Bamberg habe das Verfahren im 2010 wegen Verjährung eingestellt, jedoch Folgendes festgehalten: *«Die Angaben des Zeugen P. sind im vollen Umfang glaubhaft»* und dass *«der Beschuldigte letztlich den stattgefundenen sexuellen Missbrauch eingeräumt hat».* Das Bistum Bamberg habe P. geraten, sich an das Bistum Basel zu wenden, da S. dort als Priester angestellt sei. P. habe sich dann an das Bistum Basel gewendet mit folgendem Zitat: «Ich beschuldige S., mich als Minderjähriger und Schutzbefohlener sexuell missbraucht zu haben.» Der Bischof von Basel habe ihm 2011 mitgeteilt, dass er sich auf die Verjährung der Straftat berufe und er deswegen kein kirchenrechtliches Verfahren in die Wege leiten würde. Und dass er in Rom auch die Aufhebung der Verjährung nicht beantragen wolle.

Schliesslich wird festgehalten, dass sich P. an den Vatikan gewendet habe. P. wird wie folgt zitiert: «Der Bischof von Basel hat die Kongregation auf die Reue des Beschuldigten hingewiesen. Die Kongregation hat den Bischof nun beauftragt, diesem ein angemessenes Busswerk als Ausdruck der Reue aufzuerlegen.»

Beilagen:

Medienberichte des Sonntagsblicks und von kath.ch vom 17.9.2023

2.)

Aufgrund dieser mit Zitaten belegten Medienberichte hat der Landeskirchenrat (LKR) als Aufsichtsbehörde gegenüber dem Kirchgemeinderat Röschenz (KGR) als Besoldungsbehörde des Priesters S. am 22. September 2023 schriftlich folgende Fragen zur Beantwortung bis zum 27. September 2023 (Frist einmal kurz erstreckbar) gestellt:

1.) *Wusste der Kirchgemeinderat vom Eingeständnis von S. im Jahre 2002 hinsichtlich des sexuellen Kontakts mit einem Minderjährigen im Jahre 1982? Falls ja, seit wann wusste dies der Kirchgemeinderat und wie hat er darauf reagiert?*
2.) *Was wusste der Kirchgemeinderat in Bezug auf die ab 2005 erhobenen Missbrauchsvorwürfen gegenüber S.? Wie hat der Kirchgemeinderat darauf reagiert?*
3.) *Was hat der Kirchgemeinderat für Massnahmen ergriffen, nachdem Sie aufgrund der erwähnten Medienartikel – nunmehr öffentlich – von sämtlichen Missbrauchsvorwürfen gegenüber S. wissen? Fanden diesbezüglich Gespräche mit S. und mit dem Bistum Basel im Hinblick auf zu ergreifende Massnahmen statt?*
4.) *Was gedenkt der Kirchgemeinderat aufgrund dieser Ausgangslage insgesamt zu tun? Wurde eine vorübergehende Freistellung von S. geprüft, bis die nach wie vor im Raum stehenden Vorwürfe geklärt sind?*
5.) *In diesem Zusammenhang noch unter Hinweis auf den Bericht aus «Schweiz aktuell» vom 29. März 2006 (abrufbar unter: www.srf.ch) die folgenden Fragen:*
    5.1) Wusste der Kirchgemeinderat, was der damalige Bischof – wäre er von S. dazu ermächtigt worden – offenzulegen gehabt hätte?
    5.1.1) Falls nein: Konnte der Kirchgemeinderat aufgrund der damaligen Umstände mit der in diesem sensiblen Bereich erforderlichen Sicherheit ausschliessen, dass es sich dabei nicht um Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs ging?
    5.1.2) Falls ja: Kann der Kirchgemeinderat auch heute mit der in diesem sensiblen Bereich erforderlichen Sicherheit ausschliessen, dass es sich dabei nicht um Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs ging?
    …

Beilage:

Fragen des LKR an den KGR vom 22.9.2023

Der KGR hat am gleichen Tag (22. September 2023) die «Stellungnahme des Kirchgemeinderates zu den Vorwürfen an unseren Pfarrer S.» eingereicht, welche der KGR im September 2023 ebenfalls an ca. 800 Haushalte in Röschenz und an die Medien verbreitete. Darin wird u.a. festgehalten, dass *«der SonntagsBlick am 17. September 2023 ausführlich, aber nicht wahrheitsgemäss berichtet»* habe und dass dieser Vorfall dem KGR *«seit bald 20 Jahren bekannt»* sei. Weiter: *«… Das Vergehen: vor über 40 Jahren, gerade erst zum Priester geweiht, ist S. ein Verhältnis mit einem jungen Mann eingegangen, den er im Rahmen einer Beichte kennengelernt hatte. S. hat uns diesen Vorfall nie verheimlicht, er war sich immer dieses Fehltritts bewusst. … Die gesamte staatsanwaltschaftliche und polizeiliche Untersuchung aller gegen ihn erhobenen Vorwürfe endete mit einem Freispruch bzw. einer Einstellung ohne Wenn und Aber. Der nun erneut angeprangerte Vorfall, der über 40 Jahre zurückliegt, ist zudem Staats- wie Kirchenrecht verjährt. …. Der Kirchenrat stellt sich daher vorbehaltlos hinter Pfarrer S. …».*

Beilagen:

Undatierte Stellungnahme des KGR (eingegangen am 22.9.2023)

Medienberichte des SonntagsBlicks vom 24.9.2023, von kath.ch vom 30.9.2023 und der Basellandschaftlichen Zeitung vom 10.1.2026

Am 25. September 2023 schreibt der LKR dem KGR, dass die Stellungnahme keine Antwort auf den Fragenkatalog des LKR vom 22. September 2023 sei und er deshalb weiterhin eine Antwort mit den entsprechenden Unterlagen bzw. Protokollauszügen und Aktennotizen bis zum 27. September 2023 erwarte.

Beilage:

E-Mail des LKR vom 25.9.2023

Am 28. September 2023 ersucht der KGR um eine Fristerstreckung von 14 Tagen, welche vom LKR am 29.9.2023 mit Fristerstreckung bis 12. Oktober 2023 gewährt wurde.

Beilage:

Schreiben LKR vom 29.9.2023

Am 9. Oktober 2023 teilt der KGR dem LKR mit, dass er die an ihn gestellten Fragen nicht beantworten werde. Es erstaune ihn, dass Medienberichte und ein nicht überprüfbarer Zeitungsartikel im SonntagsBlick für den Landeskirchenrat ein begründeter Anlass seien, persönliche Daten, Gesprächsnotizen und teils vertrauliche Informationen einzufordern. Im Weiteren weist der KGR auf die Verjährung hin. In der Pfarrblattausgabe 45-46.2023 schreibt der KGR dazu: *«Das Thema ist für uns abgeschlossen.»* In der gleichen Ausgabe hat der Landeskirchenrat den Fragekatalog auf Anfrage des Pfarrblatts veröffentlicht.

Beilage:

Schreiben KGR vom 9.10.2023

Auszug aus der Pfarrblattausgabe 45-46.2023

3.)

Aufgrund der Nichtbeantwortung der Fragen durch die KG Röschenz wendet sich der LKR am 30. Oktober 2023 an Bischof G. und am 19. Januar 2024 an Bischof G. und die KG Röschenz mit dem Gesuch, dem LKR Einsicht in das Personaldossier von Pfarradministrator S. zu gewähren und zwar in jene Dokumente, welche für die aufsichtsrechtliche Beurteilung relevant sind.

Beilage:

Gesuch LKR vom 30.10.2023 an Bischof G. und vom 19.1.2024 an Bischof G. und an die KG Röschenz um Einsicht in das Personaldossier von Pfarradministrator S.

4.)

Mit Schreiben vom 20. Februar 2024 hält Bischof G., vertreten durch Rechtsanwältin Z., fest, dass das Bistum Basel *«das Ansinnen des Landeskirchenrats, die Umstände zu untersuchen und die nötigen aufsichts- und/oder disziplinarrechtlichen Massnahmen zu ergreifen»*, vollumfänglich unterstütze, und dass es ihm persönlich und dem Bistum Basel ein wichtiges Anliegen sei, «dass Missbrauchsvorwürfe untersucht und allfällige Konsequenzen daraus ohne Verzug gezogen werden». Es sei aber leider aufgrund des Gesuchs vom 19. Januar 2024 nicht möglich, die Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Weiter wird in diesem Schreiben ausgeführt: «Sollte es möglich sein, ein Aufsichtsverfahren zu eröffnen und das Bistum im Rahmen der Optionen, die das anwendbare Verwaltungsverfahrensrecht bietet, als Beigeladene bzw. Bischof G. oder weitere Vertreterinnen und Vertreter des Bistums als Auskunftspersonen in das Verfahren zu integrieren, ist das Bistum durchaus gewillt, den Landeskirchenrat in der Ausübung seiner Aufgaben zu unterstützen».

Beilage:

Schreiben Bischof G. vom 20.2.2024

5.)

In einem undatierten Schreiben, welches der LKR am 8. März 2024 erhalten hat, spricht sich auch der KGR gegen das Einsichtsgesuch des LKR in das Personaldossier S. vom 19. Januar 2024 aus. Der KGR führt u.a. Folgendes dazu aus: «… Nach unserem Kenntnisstand und dem Schreiben, das wir erhalten haben, liegt diesem Begehren offenbar lediglich ein nicht belegter Medienartikel vom 17. September 2023 zu Grunde, in dem zudem noch ausdrücklich festgehalten wird, dass Herr S. strafrechtlich unschuldig ist.»

Beilage:

Undatiertes Schreiben KGR (eingegangen am 8.3.2024)

6.)

Auf Hinweis von Bischof G. im Schreiben vom 20. Februar 2024, damit dieser die Unterlagen aus dem Personaldossier S. zur Verfügung stellen könne *(«Sollte es möglich sein, ein Aufsichtsverfahren zu eröffnen und das Bistum im Rahmen der Optionen, die das anwendbare Verwaltungsverfahrensrecht bietet, als Beigeladene bzw. Bischof G. oder weitere Vertreterinnen und Vertreter des Bistums als Auskunftspersonen in das Verfahren zu integrieren, ist das Bistum durchaus gewillt, den Landeskirchenrat in der Ausübung seiner Aufgaben zu unterstützen»),* beschliesst der LKR am 21. März 2024 über die Eröffnung eines Aufsichtsverfahrens gegen die Kirchgemeinde Röschenz mit Beiladung des Bistums Basel wie folgt:*«*

a. *Es wird ein Aufsichtsverfahren eröffnet gegen die Kirchgemeinde Röschenz, vertreten durch den Kirchgemeinderat.*
b. *Gegenstand des Aufsichtsverfahrens bildet das Verhalten des Kirchgemeinderats Röschenz im Zusammenhang mit den gegenüber Pfarradministrator S. erhobenen Vorwürfen betreffend sexuellen Kontakt mit einem damals 17-jährigen und anderen Missbrauchsvorwürfen.*
c. *Der Landeskirchenrat bestimmt eine Untersuchungsperson und erteilt dieser den schriftlichen Untersuchungsauftrag für die Vornahme einer Aktentriage im Personaldossier in Bezug auf Handlungen von S. betr. (allfälliger) sexueller Missbrauch an Minderjährigen, auch im Zusammenhang mit der Ausübung einer Beichte.*
d. *Das Bistum Basel, vertreten durch Bischof G. oder Generalvikar T. wird zum Aufsichtsverfahren beigeladen.»*

Beilage:

Beschluss LKR vom 21.3.2024

7.)

Am 5. April 2024 erhebt der KGR Röschenz gegen den Beschluss des LKR vom 21. März 2024 bei der Rekurskommission der Landeskirche Beschwerde. Die Rekurskommission ist – nach Anhörung der Parteien – mit Entscheid vom 11. Juli 2024 auf die Beschwerde der KGR Röschenz nicht eingetreten. Dieser Entscheid ist dem LKR am 28. August 2024 zugestellt worden und mangels Anfechtung in Rechtskraft getreten.

Beilage:

Entscheid Rekurskommission vom 11.7.2024 (Eingang am 28.8.2024)

8.)

Der LKR setzt mit Beschluss vom 27. September 2024 Dr. Michael Bammatter als Untersuchungsperson ein. Dieser wird beauftragt, die im Beschluss vom 21. März 2024 vorgesehene Aktentriage in Zusammenarbeit mit einer Vertretung des Bistums Basel bis Ende November 2024 vorzunehmen. Die Aktentriage soll dabei sicherstellen, dass *«ausschliesslich jene Dokumente für das Aufsichtsverfahren beigezogen werden, die effektiv auch benötigt werden, um die sich stellenden Fragen abzuklären und beantworten zu können. Auf diese Weise sollen die Einhaltung des Datenschutzes und des Persönlichkeitsschutzes sowie die Wahrung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes gewährleistet werden.»* Es sollen in diesem Aufsichtsverfahren insbesondere die folgenden Fragen geklärt werden:

- *«Verstösst der Kirchgemeinderat mit seiner Weigerung, die im Schreiben des Landeskirchenrats vom 22. September 2023 gestellten Fragen zu beantworten, eventuell gegen § 24a Abs. 3 der Kirchenverfassung?*
- *Verstösst der Kirchgemeinderat mit seiner Weigerung, dem Landeskirchenrat Einsicht in das Personaldossier von Pfarradministrator S. zu gewähren, eventuell gegen § 24a Abs. 3 der Kirchenverfassung?*
- *Welche Abklärungen hat der Kirchgemeinderat getroffen und welche Massnahmen hat er ergriffen, seitdem er von den gegenüber Pfarradministrator S. erhobenen Vorwürfen weiss?*
- *Müssen gegen den Kirchgemeinderat Röschenz wegen möglicher Untätigkeit bzw. wegen möglicher Unterlassung aufsichtsrechtlicher Massnahmen eingeleitet werden?»*

Beilage:

Beschluss LKR vom 27.9.2024

9.)

Am 15. November 2024 war die Untersuchungsperson des LKR in Solothurn beim Bistum Basel, um seinen Auftrag der Aktentriage vorzunehmen. Die Akten wurden jedoch bereits durch das Bistum vortriagiert. Es fand also keine - wie im Beschluss vom 27. September 2024 vorgesehen – Aktentriage statt, welche durch die Untersuchungsperson zusammen mit einer Vertretung des Bistums vorgenommen wurde. Mehrere Begehren der Untersuchungsperson und des LKR an Bischof G. für eine Einsicht und Herausgabe in weitere, teilweise konkret bezeichneten Unterlagen aus dem Personaldossier S., welche auf mögliche Missbrauchshandlungen an Minderjährigen, auch im Zusammenhang mit der Ausübung einer Beichte, deuten, haben der Bischof und der Generalvikar abgelehnt, dies mit dem Hinweis auf die kanonische Aufsicht, auf besondere Geheimhaltungsverpflichtungen und darauf, dass diese für den Landeskirchenrat auf anderem Weg zugänglich seien.

Beilagen:

Protokoll der Akteneinsicht beim Bistum vom 15. November 2024

E-Mail vom 24.11.2024 des Untersuchungsbeauftragen des LKR an die Rechtsvertreterin des Bischofs betr. Einsicht in weitere bzw. alle Akten des Personaldossiers S.

Schreiben des Generalvikars vom 25.11.2024 betr. Ablehnung der Anfrage auf Einsicht in weitere Dokumente des Personaldossiers S.

E-Mail der Untersuchungsperson des LKR an den Präsidenten des LKR vom 29.11.2024 betr. Hinweis, dass er noch nicht alle gewünschten Akten erhalten habe und er deshalb eine Verlängerung der Frist für die Vornahme der Aktentriage bis Ende Januar 2025 beantragt.

Schreiben vom 18.12.2024 des Untersuchungsbeauftragten des LKR an das Bistum betr. Aktentriage

Schreiben des Bischofs vom 10.1.2025 an den Untersuchungsbeauftragten des LKR betr. Aktentriage

Schreiben des LKR vom 24.1.2025 an den Bischof betr. Akteneinsicht in Personaldossier S.

Schreiben des Bischofs vom 28.2.2025 an den LKR betr. Ablehnung des Gesuchs um erweiterte Akteneinsicht

Schreiben des LKR vom 21.3.2025 an Bischof G. betr. Gründe der Ablehnung des Gesuchs um erweiterte Akteneinsicht

10.)

Mit Beschluss vom 29. April 2025 ergänzt der LKR den Untersuchungsauftrag an M. Bammatter mit dem Auftrag, die Kirchgemeinde Röschenz um Herausgabe von Informationen und Unterlagen zu ersuchen gemäss Begründung der Rekurskommission im Entscheid vom 11. Juli 2024 und *«alle weitere aus Sicht des Untersuchungsbeauftragten notwendigen Untersuchungshandlungen vorzunehmen, wie z.B. die Erhältlichmachung weiterer Unterlagen und die Befragung geeigneter Auskunftspersonen».*

<u>Beilage:</u>

Beschluss des LKR vom 29.4.2025 betr. ergänzender Untersuchungsauftrag

11.)

Am 16. Juni 2025 führte der Untersuchungsbeauftrage des LKR in Berlin ein Gespräch mit Herrn P. als Auskunftsperson, der von seinem Rechtsanwalt D. begleitet wurde. Im Nachgang zu diesem Gespräch wurden dem Untersuchungsbeauftragten des LKR unter anderem folgende Dokumente ausgehändigt:

a.

Die Verfügung der Staatsanwaltschaft Bamberg vom 23.11.2010

«… Dem Beschuldigten S. lag zur Last, im Jahr 1982 während seiner Tätigkeit als Aushilfspriester bei der Pfarrei St. Martin in Bamberg den am … geborenen P. sexuell missbraucht zu haben.

Nach Angaben des Zeugen P. hatte sich dieser dem Beschuldigten im Rahmen eines Beichtgesprächs anvertraut. Anschliessend sei es, so der Zeuge zu seelsorgerischen Gesprächen gekommen. Im Laufe einer dieser Gespräche, so der Zeuge P., habe der Beschuldigte an ihm sexuelle Handlungen vorgenommen.

Die Angaben des Zeugen P. sind im vollen Umfang glaubhaft. Sie werden zudem durch den vorgelegten Briefverkehr insbesondere auch das das Schreiben des Beschuldigten an Zeugen aus dem Jahr 2002 belegt, im Rahmen dessen der Beschuldigte letztlich den stattgefundenen sexuellen Missbrauch eingeräumt hat.

Eine Strafverfolgung ist jedoch nicht mehr möglich, da das Verfahrenshindernis der Verfolgungsverjährung eingetreten ist. Gemäss § 174 StGB in der Fassung vom 02.07.1976 wurde der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen zum Tatzeitpunkt mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Gemäss § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB gilt demnach für diese Straftat eine Frist für den Eintritt der Verfolgungsverjährung von 5 Jahren. Diese begann gemäss § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB mit der Vollendung des 18. Lebensjahr des Geschädigten, als am 18.10.1983. Verfolgungsverjährung ist daher am 18.10.1988 eingetreten, so dass das Verhalten des Beschuldigten strafrechtlich nicht mehr verfolgt werden kann. Das Verfahren war daher wegen Eintritts des dauernden Verfahrenshindernis der Verfolgungsverjährung gemäss § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. …»

Beilage:

Verfügung der Staatsanwaltschaft Bamberg vom 23.11.2010

b.

Das Schreiben von R. als damalige Rechtsanwältin von P. an das Bistum Basel vom 22. März 2011, in welchem auf die beiliegende Anzeige von P. gegen S. verwiesen wird (auf welche der SonntagsBlick und kath.ch am 17. September 2023 mit Zitat hingewiesen hat), mit folgenden Ausführungen:

«… Namens meines Mandanten überreiche ich sein Schreiben vom 15.03.2011, mit dem er Anzeige erstattet gegen Pfarrer S. Er bittet zugleich um Einleitung eines kirchenrechtlichen Verfahrens. Dr. U., Rechtsdirektor i.K. des Erzbischöflichen Ordinariats des Erzbistums Bamberg, hat meinem Mandanten für den Antrag auf Einleitung des kirchenstrafrechtlichen Verfahrens an Sie verwiesen. Eine Kopie seines Briefes v. 30.12.2010 ist meinem Schreiben beigefügt.

Mein Mandant beschuldigt Herrn S., ihn als Minderjährigen und Schutzbefohlenen im Jahr 1982 während seiner Tätigkeit bei der Pfarrei St. Martin in Bamberg sexuell missbraucht zu haben.

Staatsanwalt V. von der Staatsanwaltschaft Bamberg hält meinen Mandanten im vollen Umfang für glaubhaft. Dies ist der beigefügten Einstellungsverfügung vom 23.11.2010 zu entnehmen. … . Die Einstellung erfolgte nur wegen Verjährungsregelungen in Deutschland, die momentan vom Gesetzgeber überdacht und voraussichtlich noch in diesem Jahr geändert werden sollen.

Sollte hinsichtlich des beantragten kirchenstrafrechtlichen Verfahrens ebenfalls ein Verfahrenshindernis wegen Verjährung gesehen werden, wird hiermit namens meines Mandanten die zuständige Glaubenskongregation um Dispens der Verjährung gebeten. …»

Beilage:

Schreiben von Rechtsanwältin R. vom 22.3.2011 an das Bistum Basel mit Anzeige von P. gegen Pfarrer S.

c.

Das Schreiben vom 28. Mai 2011 von P. an das Bistum Basel (an Offizial Y.) mit folgenden Ausführungen:

« … Vielen Dank für Ihre Eingangsbestätigung vom 30. März 2011. Vor wenigen Tagen las ich das Buch «Aus dem Dunkel ans Licht» von Wunibald Müller und Myriam Wijlens (Münsterschwarzach, 2011), das sich mit den Fakten und Konsequenzen des sexuellen Missbrauchs für Kirche und Gesellschaft befasst. In einem Beitrag von Prof. Dr. iuc. can. Myriam Wijlens wird darauf hingewiesen, dass ein Mitglied des Glaubenskongregation einen Vortrag für Kanonisten gehalten hat, in dem er dargelegt hat, dass ein Priester, wenn er die in einer Beichte gewonnenen Kenntnisse über die Sexualität des Beichtenden verwendet, um ausserhalb der Beichte eine sexuelle Beziehung mit ihm einzugehen, strafrechtlich belangt werden muss. Es handelt sich hier um sollicitatio. Dieses Vergehen ist unabhängig vom Alter des Opfers. Frau Prof. Wijlens hat mir auf meine Bitte hin den Vortrag ihres Kollegen von der Glaubenskongregation zugeschickt, den ich Ihnen weiterleite.

…

Ich bitte Sie, dies bei der kirchenrechtlichen Bewertung des Verfahrens zu berücksichtigen. …»

Beilage:

Schreiben vom 28.5.2011 von P. an das Bistum Basel

d.

Die Beurteilung von Bischof G. vom 15. Juli 2011 über die Anzeige gegen Pfarradministrator S., welche P. über das Erzbistum Berlin eröffnet wurde:

«So wie die Erzdiözese Bamberg wird auch das Bistum Basel wegen Verjährung kein Strafverfahren in die Wege leiten. Ich werde auch nicht die Glaubenskongregation um Dispens von der Verjährung bitten.

Irritierend am Vorgehen von Kaplan P. ist, dass er seine Anzeige nicht vor oder während der Zeit seiner Ausbildung zum Priester gemacht hat, als er sich mit dem Geschehen von 1982 auseinandergesetzt hat. Offensichtlich fand vor und während dieser Zeit eine ausreichende Verarbeitung statt, sonst hätte er gemäss c. 241 § 1 nicht ins Priesterseminar zugelassen werden dürfen.

…

Da Kaplan P. seine Anzeige über eine Rechtsanwältin einreichte, die keine kirchenrechtlich begründete Handlungsbefugnis hat, bitte ich Sie höflich, diese Entscheidung Kaplan P. zur Kenntnis zur bringen...»

Beilage:

Schreiben Bischof G. vom 15.7.2011

e.

Das Schreiben von P. vom 25. September 2019 an den Erzbischof von Bamberg, welches auch Bischof G. in Kopie zugestellt wurde und in welchem u.a. Folgendes steht:

«… Im Frühjahr 2010 war es für mich wie für viele andere Opfer von sexualisierter Gewalt eine grosse Befreiung, über die Taten öffentlich reden zu können. Viele Bischöfe bekundeten damals in der medialen Öffentlichkeit, dass Sie den Opfern zuhören möchten und die Täter kirchenrechtlich belangen werden. Das ermutigte mich in der Hoffnung, dass Sie mit mir persönlich Kontakt aufnehmen werden. Ich hätte Ihnen gerne von meinem erlittenen Leid erzählt. Worte der Anteilnahme, des Bedauerns und der Zusage, den Täter zur Rechenschaft zu ziehen, hätten mir sicherlich geholfen, die Wunden heilen zu lassen. Ich hoffte vergebens.

…

Am Anfang stand eine Beichte. Am Ende des erfolglosen Prozesses der Aufklären steht wieder eine Beichte. Denn die Kongregation hatte den Bischof von Basel beauftragt, dem Täter ein angemessenes Busswerk als Zeichen der Reue aufzuerlegen. Was das aufgelegte Busswerk sei, konnte mir nicht mitgeteilt werden, da es im Rahmen einer Beichte auferlegt wurde. Es ist für mich skandalös und beschämend, wie mit dem Sakrament der Versöhnung umgegangen wird. …»

Beilage:

Schreiben von P. vom 25.9.2019 an Erzbischof L. S. (mit Kopie an Bischof G.)

f.

Über das Gespräch vom 16. Juni 2025 wurde ein Protokoll erstellt, welches die Teilnehmenden visiert haben.

Beilage:

Signiertes Protokoll des Gesprächs vom 16.6.2025 des Untersuchungsbeauftragten mit Herrn P. und Rechtsanwalt D.

12.)

Am 19. Juni 2025 kontaktierte der Untersuchungsbeauftragte S. und bat ihn als Auskunftsperson zu einem Gespräch. Mit E-Mail vom 26. Juni 2025 fragt S. beim Untersuchungsbeauftragten nach, gestützt auf welche Bestimmung und in welcher Funktion er das Gespräch führen soll und welche Themen/Fragen in diesem Gespräch behandelt werden sollen. Am 3. Juli 2025 antwortete der Untersuchungsbeauftragte und gab ihm die Fragen an ihn bekannt mit der Möglichkeit, diese Fragen auch schriftlich zu beantworten. Mit E-Mail vom 14. Juli 2025 teilt K. als Rechtsanwalt von S. mit, dass sich sein Mandant *«weder veranlasst noch gar verpflichtet sieht, die vorgesehenen Fragen zu beantworten».* Auch die

weiteren Schreiben führten zu keinen konkreten inhaltlichen Antworten auf die Fragen des Untersuchungsbeauftragten.

Beilagen:

E-Mail von S. vom 26.6.2025

Schreiben des Untersuchungsbeauftragten vom 3.7.2025 an S.

E-Mail von Rechtsanwalt K. vom 14.7.2025 an den Untersuchungsbeauftragten

E-Mail des Untersuchungsbeauftragten vom 15.7.2025 an Rechtsanwalt K.

E-Mail von Rechtsanwalt K. vom 16.7.2025 an den Untersuchungsbeauftragten

E-Mail des Untersuchungsbeauftragten vom 21.7.2025 an Rechtsanwalt K.

E-Mail von Rechtsanwalt K. vom 30.7.2025 an den Untersuchungsbeauftragten

E-Mail des Untersuchungsbeauftragten vom 5.8.2025 an Rechtsanwalt K.

13.)

Am 29. August 2025 fand auf Initiative des Untersuchungsbeauftragten des LKR ein Gespräch mit den Mitgliedern des Kirchgemeinderates Röschenz und dem Untersuchungsbeauftragten statt. Der Verwalter der Landeskirche BL übernahm die Protokollführung. Auch mehrere Wochen nach Zustellung des Protokollentwurfs (Protokoll 1) zur Stellungnahme erfolgte keine Antwort von Seiten des Kirchgemeinderates Röschenz. Dafür reichte der Kirchgemeinderat Röschenz am 5. Januar 2026 eine eigene Fassung des Protokolls vom 29. August 2025 ein, welches von allen Mitgliedern des Kirchgemeinderates unterzeichnet wurde (Protokoll 2). Im Folgenden wird auf dieses Protokoll 2 verwiesen:

Auf die Frage, «seit wann der Kirchenrat von Missbrauchsvorwürfen an einem Minderjährigen im Zusammenhang mit einer Beichte gegen S. gewusst habe», sagt der Präsident des Kirchenrates aus, «dass es im Jahre 2004 bei der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt eine Anzeige gegen Pfarrer S. gab» und dass «im Januar 2005 die Staatsanwaltschaft eine Einstellungsverfügung erlassen» habe und darin festgehalten wurde, «dass gegenüber Pfarrer S. kein Hinweis auf sexuellen Missbrauch hergeleitet werden kann» und dass die Ermittlungen wegen unhaltbaren Vorwürfen und ohne jeden Zweifel an einer Schuld eingestellt wurden. Dieser Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft sei für den Kirchenrat massgebend gewesen (Seite 2). Im Weiteren weisen L. und M. (beide seit 2004 im Amt) darauf hin, dass es keinen zweiten Fall gegeben hätte (Seite 4). M. könne nicht beurteilen, ob es zu Amtsmissbrauch oder zu Missbrauch gekommen sei (Seite 5). L. und M. würden sich nerven, weil wiederholt von weiteren Missbrauchsvorwürfen ab 2005 gesprochen würde, obwohl dem Kirchenrat «absolut keine weiteren Vorwürfe bekannt sind.» (Seite 9). M. hält fest, dass im gesamten Anstellungszeitraum von Pfarrer S. «seit 1998 keine Beschwerden über irgendein nur ansatzwiese unpassenden Verhalten von S. eingegangen sind» (Seite 9). Als Kirchenrat müsse man sich auf die vorliegenden Akten berufen und man kann nicht aufgrund von allfälligen Behauptungen jemand entlassen (Seite 9/10). Weiter wird von M. ausgeführt, dass der Kirchenrat nach dem Zeitungsartikel S. darüber nicht erneut befragt habe»

(Seite 10). L. weist darauf hin, dass bei S. seit 25 Jahren keine Einträge und keine Vorbehalte vermerkt sind (Seite 14).

Folgendes Dokument wurde während des Gesprächs u.a. vorgelegt zur Abschrift (die Aushändigung wurde vom Kirchenrat abgelehnt):

«Beschluss der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 26. Januar 2005: Das Strafverfahren betreffend sexuelle Handlungen mit Kindern wird eingestellt mangels hinreichenden Beweises des Tatbestands. Die Ermittlungen haben keinerlei Beweise eingebracht, die den vom Anzeigeerstatter geäusserten Verdacht auch nur ansatzweise zu erhärten vermochten.»

Beilagen:

- Protokoll 1 des Gesprächs vom 29.8.2025 zw. Untersuchungsbeauftragten und Mitgliedern des Kirchgemeinderates Röschenz, dem Kirchgemeinderat Röschenz zugestellt am 15. Oktober 2025 (Protokollverfasser Hans Portmann, Verwalter Landeskirche)

- Protokoll 2 des Gesprächs vom 29.8.2025 zw. Untersuchungsbeauftragten und Mitgliedern des Kirchgemeinderates Röschenz, dem Landeskirchenrat BL zugestellt am 5. Januar 2026 (Protokollverfasserin, Aktuarin Kirchgemeinderat Röschenz)

14.)

Am 9. Oktober 2025 hat die Kirchgemeinde Röschenz der Landeskirche – wie am 29. August 2025 vereinbart – die Kirchgemeinderats-Protokolle ab August 2003 zugestellt.

Der einzige Eintrag, welcher sich konkret auf den vorgeworfenen Missbrauch bezieht, steht im Protokoll der ausserordentlichen Kirchenratssitzung vom 27. Oktober 2003:

«Eine Person, die sich zunächst anonym, dann aber mit Namen gemeldet hat, erhob beim Ordinariat Vorwürfe gegen Pfr. S. Diese Person ist kein „Opfer", sondern ein Informant. …»

Im Weiteren wird im Protokoll der Kirchenratssitzung vom 5. Januar 2024 festgehalten: *« S. hat sich am 19. Dezember 2023 mit Bischof G. zu einem Gespräch in Solothurn getroffen. S. erzählt den Gesprächsverlauf, ein Gesprächsprotokoll hat er dem KR zugestellt. Die Forderung des Bischofs, dass S. demissionieren soll – er sei in der Öffentlichkeit nicht mehr tragbar – kommt nicht gut an und entspricht nicht der Situation. Röschenz ist wohl die lebendigste Kirchgemeinde in der Region / im Kanton und eine gut funktionierende noch dazu. Die grosse Frage ist: Warum? Es liegt nichts vor. S. hat nicht vor, zu demissionieren und der KR stellt sich hinter ihn und wird ihn unterstützen. Vorgehen: 1. Der KR bittet den Bischof umgehend um eine Erklärung, aufgrund welcher Umstände er eine solche Forderung an S. stellt. 2. Sollte innerhalb von 2 Wochen keine Antwort eintreffen, wird ein 2. Brief mit einer Gesprächsforderung an den Bischof folgen. 3. Sollte die Demissions-Forderung aufrecht erhalten bleiben, wird die Öffentlichkeit informiert.»*

Beilagen:

Protokolle des Kirchgemeinderates Röschenz vom 27.10.2003, 5.1.2024 und 26.1.2024

15.)

Im Schreiben vom 9. Januar 2026 an den Landeskirchenrat hält der Kirchgemeinderat Röschenz u.a. Folgendes fest: «Mit grossem Erstaunen hat der Kirchenrat anlässlich des Termins in Röschenz vernehmen müssen, wie Herr Bammatter – der eigentlich mit einer unbefangenen Untersuchung beauftragt wäre – gravierende Anschuldigungen gegenüber S. formuliert hat. …»

Mit Schreiben vom 27. Januar 2026 wies der Landeskirchenrat darauf hin, dass der Untersuchungsbericht noch nicht vorliege und «… dass die laufende Untersuchung sich nicht gegen Herrn S. richtet, sondern das Vorgehen des Kirchgemeinderats Röschenz zum Inhalt hat und dass der Hinweis auf Missbrauchsvorwürfe gegen S. in der Schweiz ab 2005 aus einem Bericht von kath.ch vom 17.9.2023 stammt.»

Der Kirchenrat Röschenz hält in seinem Schreiben vom 6. Februar 2026 in Bezug auf das Schreiben des Landeskirchenrats u.a. fest: «*Ihre Antwort kann – offen gesagt – nicht ernstgenommen werden und ist der Inbegriff der ganz besonderen Unredlichkeit, die Ihre Behörde leider seit vielen Jahren charakterisiert.»* Das Schreiben endet mit einer Androhung von straf- und aufsichtsrechtlichen Massnahmen, falls bis zum 11. Februar 2026 der Landeskirchenrat die Fragen des Kirchenrates nicht «nachvollziehbar» beantwortet. Am 11. Februar 2026 verweist der Landeskirchenrat auf sein Schreiben vom 27. Januar 2026.

<u>Beilagen:</u>

Schreiben Kirchgemeinderat Röschenz vom 9.1.2026 an den Landeskirchenrat

Schreiben Landeskirchenrat vom 27.1.2026 an den Kirchenrat Röschenz

Schreiben Kirchenrat Röschenz vom 6.2.2026 an den Landeskirchenrat

Schreiben Landeskirchenrat vom 11.2.2026 an den Kirchenrat Röschenz

16.)

Im Schreiben vom 11. Februar 2026 informiert der Untersuchungsbeauftragte den Bischof mit dem Hinweis, dass der Landeskirchenrat die Aktentriage vom 15. Dezember 2024 beim Bistum Basel als nicht ausreichend erachtet hat, dass er am 16. Juni 2025 mit Herrn P. ein Gespräch geführt hat und dabei neue Unterlagen beschaffen konnte. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Dokumente, die der Untersuchungsbeauftragte bei der Aktentriage vom 15. November 2024 vom Bistum Basel nicht erhalten hat.

- Verfügung der Staatsanwaltschaft Bamberg vom 23.11.2010:

«Dem Beschuldigten S. lag zur Last, im Jahr 1982 während seiner Tätigkeit als Aushilfspriester bei der Pfarrei St. Martin in Bamberg den am … geborenen P. sexuell missbraucht zu haben.
Nach Angaben des Zeugen P. hatte sich dieser dem Beschuldigten im Rahmen eines Beichtgesprächs anvertraut. Anschliessend sei es, so der Zeuge, zu seelsorgerischen Gesprächen gekommen. Im Laufe eines dieser Gespräche, so der Zeuge P., habe der Beschuldigte an ihm sexuelle Handlungen vorgenommen.

Die Angaben des Zeugen P. sind im vollen Umfang glaubhaft. Sie werden zudem durch den vorgelegten Briefverkehr insbesondere auch durch das Schreiben des Beschuldigten an den Zeugen aus dem Jahr 2002 belegt, im Rahmen dessen der Beschuldigte letztlich den stattgefundenen sexuellen Missbrauch eingeräumt hat.
Eine Strafverfolgung ist jedoch nicht mehr möglich, da das Verfahrenshindernis der Verfolgungsverjährung eingetreten ist. …»

- Anzeige von P., vertreten durch Rechtsanwältin R., vom 22.3.2011 an das Bistum Basel gegen S. wegen sexuellen Missbrauchs *(«Mein Mandant beschuldigt Herrn S., ihn als Minderjährigen und Schutzbefohlenen im Jahr 1982 während seiner Tätigkeit bei der Pfarrei St. Martin in Bamberg sexuell missbraucht zu haben.»*) mit Hinweis auf die Verfügung der Staatsanwaltschaft Bamberg vom 23.11.2010 *(«Staatsanwalt V. von der Staatsanwaltschaft Bamberg hält meinen Mandanten im vollen Umfang für glaubhaft. Dies ist der beigefügten Einstellungsverfügung vom 23.11.2010 zu entnehmen.»)* und mit dem Begehren um Einleitung eines kirchenrechtlichen Verfahrens sowie um Dispens der Verjährung, sollte hinsichtlich des beantragten Verfahrens eine Verfahrenshindernis wegen Verjährung gesehen werden.

- Der Bischof von Basel, G., informierte P. über das Erzbistum Berlin, welches sich mit Schreiben vom 15. Juli 2011 an ihn wandte, wie folgt:
«Sehr geehrter Herr Kaplan P.,
der Bischof von Basel teilt uns folgendes mit:
«So wie die Erzdiözese Bamberg wird auch das Bistum Basel wegen Verjährung kein Strafverfahren in die Wege leiten. Ich werde auch nicht die Glaubenskongregation um Dispens von der Verjährungsfrist bitten.
…»

Der Untersuchungsbeauftrage stellte dem Bischof u.a. die Frage, ob das Bistum alle in seinem Besitz befindlichen S. betreffende Akten in Zusammenhang mit etwelchen Missbrauchsvorwürfen der Kirchgemeinde Röschenz (als Besoldungsbehörde von S.), insbesondere die Anzeige von P. vom 22. März 2011 und die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Bamberg vom 23. November 2010 zur Verfügung gestellt hat und falls ja, zu welchem Zeitpunkt.

<u>Beilage:</u>

Schreiben Untersuchungsbeauftragter vom 11.2.2026

17.)

Im Schreiben vom 18. März 2026 verneinte das Bistum Basel die Weiterleitung der Anzeige von Herrn P. beim Bistum Basel vom 22. März 2011 an die Kirchgemeinde Röschenz: *« … Aus dem Bischöflichen Ordinariat verfügbaren Akten lässt sich keine Weiterleitung der Anzeige von Herrn P. beim Bistum Basel vom 22. März 2011 oder der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Bamberg vom 23. November 2010 ablesen. Aufgrund der Verjährung wäre rechtlich genau zu begründen, wie sich eine Weiterleitung rechtfertigen liesse.»*

Zudem weist das Bistum auf einen einzigen weiteren «Fall» aus dem Jahre 2002 hin und führt aus: *«Im Zuge der umfangreichen internen Abklärungen des Bistums liessen sich die gemachten Vorwürfe, die von einer Drittperson stammten und kein namentliches Opfer erwähnten, nicht erhärten.»* Die Kirchgemeinde habe von diesem «Fall» Kenntnis gehabt.

Beilage:

Schreiben Bistum Basel vom 18.3.2026

18.)

Auf Nachfrage des Untersuchungsbeauftragen vom 15. April 2026 teilte das Bistum Basel mit Schreiben vom 6. Mai 2026 mit, dass weitere Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt werden können, mit Ausnahme eines Schreibens der Kirchgemeinde Röschenz (M., Präsident des Kirchgemeinderates Röschenz) vom 10. Mai 2006, in welchem u.a. festgehalten ist: *«Das Bistum Basel hat am 21. März 2002 einen anonymen Brief mit Anschuldigungen gegenüber Pfarrer S. erhalten. ….. In den Strafakten befindet sich die gesamte Korrespondenz zwischen dem Bistum und …»*

Beilagen:

Schreiben Untersuchungsbeauftragter vom 15.4.2026

Schreiben Bistum Basel vom 6.5.2026

II. Feststellungen und Erwägungen des Landeskirchenrats

Der Landeskirchenrat stellt fest und erwägt:

1. … dass die Staatsanwaltschaft Bamberg mit Verfügung am 23. November 2010 festhält: «… *S. lag zur Last, im Jahre 1982 während seiner Tätigkeit als Aushilfspriester bei der Pfarrei St. Martin in Bamberg den am … geborenen P. sexuell missbraucht zu haben. Nach Angaben des Zeugens P. hatte sich dieser dem Beschuldigten im Rahmen eines Beichtgesprächs anvertraut. Anschliessend sei es, so der Zeuge, zu seelsorgerischen Gesprächen gekommen. Im Laufe eines dieser Gespräche, so der Zeuge P., habe der Beschuldigte an ihm sexuelle Handlungen vorgenommen. Die Angaben des Zeugen P. sind im vollen Umfang glaubhaft. Sie werden zudem durch den vorgelegten Briefverkehr insbesondere auch durch das Schreiben des Beschuldigten an den Zeugen aus dem Jahr 2002 belegt, im Rahmen dessen der Beschuldigte letztlich den stattgefundenen sexuellen Missbrauch eingeräumt hat. Eine Strafverfolgung ist jedoch nicht mehr möglich, da das Verfahrenshindernis der Verfolgungsverjährung eingetreten ist. Gemäss § 174 StGB in der Fassung vom 02.07.1976 wurde der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen zum Tatzeitpunkt mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. …»* Es ist folglich festzustellen, dass die Staatsanwaltschaft Bamberg mit ihrer Verfügung vom 23. November 2010 zum Schluss gelangt ist, dass S. den damals Minderjährigen sexuell missbraucht hat, nachdem sich ihm P. im Rahmen der Beichte bezüglich seiner sexuellen Orientierung anvertraut hatte. S. ist strafrechtlich nicht verurteilt worden; für ihn gilt die Unschuldsvermutung.

2. … dass der vorgeworfene sexuelle Übergriff über 40 Jahre zurück liegen soll, doch der betroffene P. nach eigenen Angaben immer noch unter den Folgen leidet. Auch über vier Jahrzehnte nach der mutmasslichen Tat ist das Trauma für den Betroffenen unbewältigt. Dieser Schmerz kam z.B. auch beim Gespräch mit dem Untersuchungsbeauftragten im Juni 2025 oder in seiner Schrift aus dem Jahre 2023 deutlich zum Vorschein.

3. … dass eine strafrechtliche Verjährung im Bereich der Strafverfolgung zu beachten ist, jedoch nicht im Bereich des übrigen Rechts, namentlich nicht im (landes)kirchlichen Recht.

4. … dass ein elementares Erfordernis für die Begründung und den Fortbestand eines Anstellungsverhältnisses oder eines Besoldungsvertragsverhältnisses die persönliche Integrität der Pfarrer bzw. der Pfarradministratoren ist. Deren guter Leumund ist eine wichtigste Voraussetzung, damit mit einem Pfarrer bzw. mit einem Pfarradministrator ein Anstellungsvertragsverhältnis oder ein Besoldungsvertragsverhältnis gemäss § 1 Abs. 2 der Anstellungs- und Besoldungsordnung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft (ABO 2010, Stand 1.1.2022) begründet werden kann. In § 3 Abs. 6 wird festgehalten, die Anstellung der Mitarbeitenden der Landeskirche und der Seelsorgerinnen und Seelsorger mit kirchlicher Sendung erfolge unter der Voraussetzung, dass die Bewerberinnen und Bewerber einen Privatauszug aus dem Strafregister einreichen müssen. Von Bewerberinnen und Bewerbern in seelsorgerischer Funktion wird zusätzlich zum Strafregisterauszug ein Sonderprivatauszug verlangt. Personen in seelsorgerischer Funktion müssen spätestens alle 3 Jahre neue, aktuelle Privatauszüge und Sonderprivatauszüge einreichen (§ 3 Abs. 8 ABO 2010). Diese Dokumente sollen sicherstellen, dass keine Vertragsverhältnisse mit Personen begründet werden bzw. fortbestehen, deren Leumund beeinträchtigt ist und sie dadurch ausser Stande setzt, ihre seelsorgerische Funktion im Sinne der kirchlichen Sendung glaubwürdig auszuüben. Es können dabei aber auch – wie im vorliegenden Fall – Vorwürfe eine Rolle spielen, die strafrechtlich verjährt sind, infolge ihrer Schwere und ihres Inhalts für die Beurteilung der persönlichen Integrität aber trotzdem bedeutsam sind.

5. … dass S. als Pfarradministrator von der Röm.-kath. Kirchgemeinde Röschenz angestellt ist bzw. besoldet wird, dass die Kirchgemeinde Röschenz zur Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft gehört (§ 28 KiV der Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 10.2.1976 (KiV) und dass somit der Landeskirchenrat die Aufsicht über die Kirchgemeinde Röschenz ausübt (§ 24a KiV).

6. … dass P. beim Bistum Basel am 22. März 2011 Anzeige gegen S. erstattet hat und dabei auch die Verfügung der Staatsanwaltschaft Bamberg vom 23. November 2010 eingereicht hat. In dieser Anzeige bittet er das Bistum um Einleitung eines kirchenrechtlichen Verfahrens und um die Dispens der Verjährung bei der dafür zuständigen Glaubenskongregation, sollte hinsichtlich des beantragten kirchenrechtlichen Verfahrens ebenfalls ein Verfahrenshindernis wegen Verjährung gesehen werden.

7. … dass Bischof G. am 15. Juli 2011 über das Erzbistum Berlin P. mitgeteilt hat, dass er wegen Verjährung kein kirchenrechtliches Verfahren einleiten wird und – ohne Angaben von Gründen – die Glaubenskongregation nicht um Dispens von der Verjährungsfrist bitten wird.

8. … dass das Bistum Basel damals die Kirchgemeinde Röschenz als Anstellungs- bzw. Besoldungsbehörde von S. nicht über den Eingang der Anzeige von P. vom 22. März 2011 gegen S. und somit auch nicht über die Verfügung der Staatanwaltschaft Bamberg vom 23. November 2010 informiert hat. Im

Weiteren wird dabei festgestellt, dass das Bistum Basel diese Dokumente bei der Aktentriage vom November 2023 und auch später trotz Nachfragen nicht der Untersuchungsperson des Landeskirchenrats ausgehändigt hat, sondern dass ihm diese Dokumente erst über P. im Nachgang an das Gespräch im Juni 2025 zugestellt wurden.

9. … dass entgegen den Äusserungen des Kirchgemeinderates vom 22. September 2023 (*«Der SonntagsBlick habe «nicht wahrheitsgemäss berichtet»* bzw. «*nicht belegte, teils frei erfundene Vorwürfe eines Sonntagsblick-Artikels»*) die beiden Medienberichte des SonntagsBlick und von kath.ch vom 17. September 2023 den Tatsachen entsprechen, soweit sie die Vorwürfe von P., die Verfügung der Staatsanwaltschaft Bamberg und die Äusserungen von S. wiedergeben.

10. … dass der Kirchgemeinderat Röschenz mit der Mitteilung vom 9. Oktober 2023, die an ihn gestellten Fragen des Landeskirchenrats vom 22. September 2023 nicht zu beantworten, gegen § 24a Abs. 3 der Verfassung der Landeskirche (*«Die Organe der Kirchgemeinden gewähren ihm die erforderlichen Auskünfte.»)* verstossen hat.

11. … dass der Kirchgemeinderat Röschenz mit der Mitteilung des Kirchgemeinderates (Eingang am 8. März 2024), das Einsichtsgesuch des Landeskirchenrats in das Personaldossier von S. vom 19. Januar 2024 abzulehnen, gegen § 24a Abs. 3 der Verfassung der Landeskirche (*«Die Organe der Kirchgemeinden gewähren dem Landeskirchenrat auf dessen begründeten Ersuchens hin Einsicht in die Akten und erteilen ihm die erforderlichen Auskünfte.»*) verstossen hat.

12. … dass das Bistum Basel mit der fehlenden Information bzw. Herausgabe der Anzeige von P. vom 22. März 2011 (inkl. Verfügung der Staatsanwaltschaft Bamberg vom 23. November 2010) die im dualen System wichtige Transparenz sowohl gegenüber des Kirchgemeinderates Röschenz als Anstellungs- bzw. Besoldungsbehörde als auch gegenüber des Landeskirchenrats als Beigeladener nicht die erforderliche Beachtung geschenkt und wichtige Dokumente zu verheimlichen versucht hat.

13. … dass davon ausgegangen wird, dass der Kirchgemeinderat Röschenz keine Kenntnis über die beiden in Ziffer 12 erwähnten Dokumente hatte, da diese sonst anlässlich des Gesprächs von August 2025 mit dem Untersuchungsbeauftragten hätten ausgehändigt werden müssen.

14. … dass durch das Vorenthalten dieser wichtigen Dokumente (Verfügung der Staatsanwaltschaft Bamberg vom 23. November 2010 und Anzeige P. gegen S. vom 22. März 2011) durch das Bistum Basel der Kirchgemeinderat Röschenz keinen Anlass hatte bzw. nicht in der Lage war, S. mit diesen konkret vorgeworfenen strafbaren Handlungen personalrechtlich zu konfrontieren und allfällige Schlüsse daraus zu ziehen.

15. … dass der Kirchgemeinderat Röschenz die mit Zitaten belegten Beschuldigungen in den Medienberichten vom 17. September 2023 nicht mit den notwendigen bzw. erforderlichen Seriosität überprüft bzw. sich damit auseinandergesetzt hat, sondern diese vielmehr als von vornherein «nicht wahrheitsgemäss» abgetan und das im Raum stehende Verhalten von S. bloss als «Fehltritt» beurteilt.

16. … dass sich S. mit E-Mail seines Anwalts vom 14. Juli 2025 weigerte, Fragen des Untersuchungsbeauftragten zu beantworten, da er sich *«weder veranlasst noch gar verpflichtet sieht, die vorgesehenen Fragen zu beantworten».*

17. … dass aufgrund der personalrechtlichen Informationspflicht S. über die Verfügung der Staatsanwaltschaft Bamberg vom 23. November 2010, wonach er im Rahmen eines Beichtgesprächs eine damals minderjährige Person sexuell missbraucht habe, den Kirchgemeinderat Röschenz als Anstellungs- bzw. Besoldungsbehörde hätte informieren müssen, da die Ausübung seiner Tätigkeit als Priester rechtlich an einen einwandfreien Leumund gekoppelt ist.

18. … dass Bischof G. empfohlen wird, mit P. ein Gespräch zu führen und dabei die in der Zwischenzeit eingetretene tiefgreifende Veränderung der Aufarbeitung von sexuellen Missbräuchen zu berücksichtigen, was Bischof Joseph Bonnemain, Ressortverantwortlicher der Schweizer Bischofskonferenz betreffend «Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld», auf der Website «missbrauch-kath-info.ch» wie folgt festhält: *«Die Konfrontation mit einem ungeschönten und unabhängigen Bild der Vergangenheit ist dringend notwendig. Nur so werden wir auf individueller und struktureller Ebene lernen, sexueller Missbrauch in der Seelsorge künftig zu verhindern und uns der Fehlbarkeit der Kirche beziehungsweise ihrer Amtsträger zu stellen.»*

… dass Bischof G. empfohlen wird, im Anschluss daran mit S. ein Gespräch zu führen und die entsprechenden Schlüsse zu ziehen.

… dass je nach Ergebnis dieser Empfehlungen der Landeskirchenrat über allfällige weitere Schritte in dieser Sache beschliessen wird.

III. Rechtliches Gehör

Mit Schreiben vom 11. September 2026 gewährt der Landeskirchenrat den vom Berichtsentwurf betroffenen Personen (Kirchgemeinderat Röschenz, Pfarradministrator S., Bischof G. und Herr P.) das rechtliche Gehör bis zum 12. Oktober 2026 (mit dem Hinweis auf eine allfällige Fristverlängerung von 10 Tagen). Der Kirchgemeinderat Röschenz, der Pfarradministrator S. und Bischof G. erhielten die beabsichtigten Feststellungen und Erwägungen im Entwurf des Aufsichtsberichts des Landeskirchenrats vom 3. September 2026. Herr P. erhielt den gesamten Berichtsentwurf.

Beilage:

Schreiben der Landeskirche vom 11.9.2026 an die Betroffenen zur Gewährung des rechtlichen Gehörs

Im Folgenden wird auf die einzelnen Stellungnahmen eingegangen:

a. KG Röschenz

Mit Schreiben vom 18. September 2026 teilte die Kirchgemeinde Röschenz mit, dass sie ihr rechtliches Gehör nur unter Gewährung vollständiger Akteneinsicht wahrnehmen könne. Nach Prüfung des Antrags hielt die Landeskirche am 24. September 2026 fest, dass der Kirchgemeinde Röschenz gemäss dem vorliegenden Entwurf des Abschlussberichts keine Weisungen auferlegt werden sollen.

Vor diesem Hintergrund wurde zum damaligen Verfahrensstand von der Gewährung einer weitergehenden Akteneinsicht abgesehen.
Mit Eingabe vom 20. Oktober 2026 nimmt die KG Röschenz innert verlängerter Frist – nebst wiederholter Kritik an den Modalitäten des Aufsichtsverfahrens – wie folgt Stellung: Die ihnen am 11. September 2026 im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs vorgelegten beabsichtigten Feststellungen und Erwägungen seien «zu erheblichen Teilen fehlerhaft und tatsachenwidrig» und könnten «in dieser Form nicht bestätigt werden».

Beilage:

Schriftenwechsel zum rechtlichen Gehör betr. KG Röschenz

Anmerkungen des Landeskirchenrats dazu:

Die Einwände der KG Röschenz beschränken sich darauf, die vorgelegten 18 Feststellungen/Erwägungen «zu erheblichen Teilen» als fehlerhaft und tatsachenwidrig zu bezeichnen, ohne jedoch konkret darzulegen, worin die vorgebrachten Mängel bestehen sollen. Die KG Röschenz offenbart mit dieser Stellungnahme, die beanstandenden 18 Feststellungen und Erwägungen durchaus einer Beurteilung unterziehen zu können (nämlich, dass diese «zu erheblichen Teilen» fehlerhaft und tatsachenwidrig sein sollen). Worin deren behauptete Fehlerhaftigkeit und Tatsachenwidrigkeit konkret bestehen soll, legen sie indessen nicht dar. Mangels gehöriger Auseinandersetzung der KG Röschenz mit den vorgelegten Feststellungen und Erwägungen besteht für den Landeskirchenrat kein Anlass, diese zu ändern.

b. Herr S. (vertreten durch Rechtsanwalt K.)

Mit Eingabe vom 26. Oktober 2026 nimmt Herr S. innert verlängerter Frist (ähnlich wie die KG Röschenz) – nebst wiederholter Kritik an den Modalitäten des Aufsichtsverfahrens – wie folgt Stellung: Die ihm am 11. September 2026 im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs vorgelegten beabsichtigten Feststellungen und Erwägungen seien «weitgehend tatsachenwidrig» und würden «entsprechend bestritten werden».

Beilage:

Schriftenwechsel zum rechtlichen Gehör betr. S.

Anmerkungen des Landeskirchenrats dazu:

Die Einwände von Herrn S. beschränken sich ebenso darauf, die vorgelegten 18 Feststellungen/Erwägungen als «weitgehend tatsachenwidrig» zu bezeichnen und zu bestreiten, ohne jedoch konkret darzulegen, worin die vorgebrachten Mängel bestehen sollen. Damit erweist sich Herr S. (wie die KG Röschenz) durchaus in der Lage, die beanstandenden 18 Feststellungen/Erwägungen zu beurteilen. Auch er legt indes nicht dar, worin die behauptete Tatsachenwidrigkeit konkret bestehen soll. Mangels gehöriger Auseinandersetzung von Herrn S. mit den vorgelegten Feststellungen und Erwägungen besteht für den Landeskirchenrat kein Anlass, diese zu ändern.

c. Bischof G.

Bischof G. nimmt mit Schreiben vom 16. Oktober 2026 innert verlängerter Frist wie folgt Stellung:

«… Zunächst ist unklar, unter welchem Titel das rechtliche Gehör gewährt wird, bezieht sich die Aufsicht des Landeskirchenrats doch auf die Kirchgemeinde und nicht auf den Bischof oder Strukturen des kanonischen Rechts. Eine de facto von der Landeskirche unter der Hand beanspruchte Aufsicht weise ich zurück. Dennoch nehme ich zu den geplanten Feststellungen nachfolgend Stellung.

Das Anliegen der Missbrauchsbekämpfung in der Kirche ist wichtig und hat hohe Priorität. Gleichzeitig ist die Materie komplex; im vorliegenden Fall gilt es zudem die Verjährung zu berücksichtigen. Letztere stellt eine von der Rechtsordnung gezogene Grenze dar, die die Sanktionierung des entsprechenden Unrechts im weltlichen Strafrecht und im kanonischen Disziplinarrecht verhindert.

Die im vorliegenden Aufsichtsverfahren auf Initiative des Bischofs erfolgte Beiladung und die Herausgabe von Unterlagen durch das bischöfliche Ordinariat sind Ausdruck des Bemühens des Bischofs, den Landeskirchenrat bei seiner Arbeit zu unterstützen. Die Sichtung und Aufbereitung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zuhanden der Untersuchungsperson des Landeskirchenrats beanspruchte bedeutende Ressourcen. Das bischöfliche Ordinariat hat dem Landeskirchenrat unterdessen einige Male erläutert, dass Unterlagen betreffend die Kirchgemeinde herausgegeben werden können, die sachlich zur Aufsicht des Landeskirchenrats über die Kirchgemeinde gehören, nicht aber Unterlagen aus dem kanonischen Personaldossier der betroffenen Person, die von der Aufsicht des Landeskirchenrats nicht erfasst sind. Ich verweise dazu auf die bisherige Korrespondenz.

Die nun in Ihrem Schreiben vom 11. September 2026 an mich gerichteten Vorwürfe stellen eine bedauernswerte Fehlallokation von Ressourcen dar. Sie sind zudem unwahr und entsprechend zurückzuweisen.

Die nachfolgenden Erwägungen in Ihrem Schreiben befinden sich zudem ausserhalb der aufsichtsrechtlichen Zuständigkeit des Landeskirchenrats und sind zu streichen:

- *Ziffer 8, Verzicht auf Übermittlung der Strafanzeige gegen S. an den Landeskirchenrat: Das Aufsichtsverfahren des Landeskirchenrats hat zum Ziel, herauszufinden, was die Kirchgemeinde Röschenz wusste, und zu bestimmen, ob sie angesichts dessen korrekt handelte. Er hat nicht zum Ziel, dass damalige Handeln und Unterlassen des Bischofs zu bewerten.*

- *Ziff. 12, Vorwurf der Verheimlichung von Dokumenten: Sie dazu die bisherige Korrespondenz sowie supra betr. kanonische und staatskirchenrechtliche Aufsicht.*

Das in Ziff.18 vorgeschlagene weitere Vorgehen des Landeskirchenrats, das von den Resultaten eines inhaltlich nicht näher definierten Gesprächs zwischen dem Bischof und S. abhängt, ist in keiner Weise zielführend. Es ist nun vielmehr Aufgabe des Landeskirchenrats, basierend auf seinen Erkenntnissen aus dem Aufsichtsverfahren, die geeigneten Aufsichtsmassnahmen zu ergreifen.»

Beilage:

Schriftenwechsel zum rechtlichen Gehör betr. Bischof G.

Anmerkungen des Landeskirchenrats dazu:

Dem Bischof wird vorliegend das rechtliche Gehör gewährt, weil er vom Aufsichtsbereich des Landeskirchenrats gegenüber der Kirchgemeinde Röschenz betroffen ist. Seine Betroffenheit ergibt sich dadurch, dass im Verlauf des Aufsichtsverfahrens gegenüber der Kirchgemeinde Röschenz sichtbar geworden ist, dass er mitunter weder den Kirchgemeinderat Röschenz noch den Landeskirchenrat als Aufsichtsbehörde über gravierende Sachverhalte informiert hat, welche unmittelbar einen von ihm mit einer missio canonica ausgestatteten Priester betrafen und ihm seit geraumer Zeit bekannt waren.

Die vom Bischof hier formulierte Unklarheit gilt es hier auszuräumen, handelt sich doch vorliegend um wesentliche Aspekte der Zusammenarbeit der pastoralen und der staatskirchenrechtlichen Seite im dualen System: Das duale System lebt von Transparenz und Offenheit. Werden diese Grundvoraussetzungen nicht gewährleistet, wird – wie vorliegend geschehen – die Grundlage des Systems selbst untergraben. Das System droht dabei seine Glaubwürdigkeit zu verlieren. Unter anderem und gerade im Umgang sexuellen Missbräuchen in der Kirche und der dazugehörenden Aufarbeitung zeigt sich, ob das duale System tatsächlich funktioniert. Im vorliegenden Fall hat es nicht im erforderlichen Mass funktioniert, hat Bischof G. doch wesentliche Dokumente der Kirchgemeinde Röschenz vorenthalten. Aber auch dem Landeskirchenrat gegenüber hat der Bischof G. trotz vereinbarter Aktentriage durch eine nicht-vereinbarte, vorgängig alleine durch das Bistum vorgenommene Vortriage wesentliche Dokumente verschwiegen. Auch ein mehrfaches Insistieren des Landeskirchenrats hat nicht zu einem anderen Handeln des Bischofs G. geführt. Die vom Bischof G. als Voraussetzung für eine Aktenherausgabe im vorliegenden Aufsichtsverfahren gewünschte formelle Beiladung hat sich im Ergebnis als eine Farce erwiesen.

Sich in diesem Zusammenhang auf Verjährungsfragen zu berufen, ist unbehilflich. Hierzu ist auf die Feststellung Ziffer 3 zu verweisen *(« … dass eine strafrechtliche Verjährung im Bereich der Strafverfolgung zu beachten ist, jedoch nicht im Bereich des übrigen Rechts, namentlich nicht im (landes)kirchlichen Recht.»*). Wenn sich kirchliche Vertreter wie der Bischof in dieser Situation auf die Verjährung zurückziehen, ohne die offenen Fragen der Aufarbeitung transparent zu behandeln, entsteht der Eindruck, die rechtliche Absicherung werde höher gewichtet als die Aufarbeitung. Dies gefährdet nicht nur die Glaubwürdigkeit der kirchlichen Vertreter, sondern untergräbt auch das für das Funktionieren des dualen Systems unabdingbare Vertrauen.

Im Lichte des Dargelegten erscheinen die von Bischof G. vorgetragenen Gründe für eine Zurückweisung jeglicher Verantwortung in dieser Sache an den Landeskirchenrat (Fehlallokation von Ressourcen, Ergreifung geeigneter Aufsichtsmassnahmen etc.) als abwegig. Bischof G. hat es seit 2011 unterlassen, die Kirchgemeinde Röschenz als Anstellungs- bzw. Besoldungsbehörde von S. über die Anzeige von P. vom 22. März 2011 und die Verfügung der Staatsanwaltschaft Bamberg vom 23. November 2010 zu orientieren oder auf eine andere wirkungsvolle Weise zu handeln. Der Bischof begründet die Zurückhaltung der Unterlagen mit der Unterscheidung zwischen Unterlagen betreffend die Kirchgemeinde und solchen aus dem kanonischen Personaldossier. An der Sache ändert diese Unterscheidung nichts: Beide Dokumente sind für eine Anstellungs- bzw. Besoldungsbehörde von grosser Revelanz und hätten damals viel zur Aufklärung in dieser nicht nur für das Bistum Basel sondern für alle belastenden Angelegenheit beitragen können. Dass Bischof G. nun auch im vorliegenden Aufsichtsverfahren diese Unterlagen ebenso gegenüber der Aufsichtsbehörde vorenthalten und somit verheimlicht hat, ist gerade unter dem Blickwinkel der inzwischen laufenden Bemühungen für die Aufarbeitung von sexuellen Missbräuchen in der Kirche unverständlich und kontraproduktiv und mit dem dualen System schlicht

nicht vereinbar. Dem Einwand, das in Ziff. 18 vorgeschlagene Vorgehen sei nicht zielführend, trägt der Landeskirchenrat insoweit Rechnung, als er das Gespräch mit P. im Beschluss (IV.) nicht mehr bloss empfiehlt, sondern vom Bischof erwartet.

d. Herr P. (vertreten durch Rechtsanwalt D.)

Mit Eingabe vom 19. Oktober 2026 nimmt Herr P. innert verlängerter Frist Stellung. Inhaltlich wird die geplante Beschlussfassung unter Ziffer IV. als «sehr mager» moniert und im Wesentlichen wie folgt begründet: « … schon eingedenk des notorischen Vorverhaltens des Bischofs, aber auch aufgrund der neu hinzugetretenen Tatsache, dass er im hiesigen Ermittlungsverfahren entweder Unterlagen (insbesondere die Strafanzeige meines Mandaten vom 22.03.2011 inklusive der Verfügung der Staatsanwaltschaft Bamberg vom 23.11.2010) nicht an die Kirchgemeinde Röschenz weitergeleitet hat, was ja wohl einen kirchenrechtlichen Pflichtverstoss bedeuten würde, oder aber die Kirchgemeinde Röschenz (sollte die Weiterleitung durch den Bischof doch erfolgt sein) diesbezüglich gelogen hat.»

Beilage:

Schriftenwechsel zum rechtlichen Gehör betr. P.

Anmerkungen des Landeskirchenrats dazu:

In Ziffer 17 des Sachverhalts wird hinreichend klar dargelegt, dass keine Weiterleitung der Anzeige von Herrn P. an die Kirchgemeinde Röschenz erfolgt sei. Auch daher erscheint die Beschlussfassung des Landeskirchenrats gemäss IV. in ihrer Ausführlichkeit als genügend.

IV. Beschluss des Landeskirchenrats

Der Landeskirchenrat erwartet vom Bischof, mit P. ein Gespräch zu führen und dabei die in der Zwischenzeit eingetretene tiefgreifende Veränderung der Aufarbeitung von sexuellen Missbräuchen zu berücksichtigen, was Bischof Joseph Bonnemain, Ressortverantwortlicher der Schweizer Bischofskonferenz betreffend «Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld», auf der Website «missbrauch-kath-info.ch» wie folgt festhält: *«Die Konfrontation mit einem ungeschönten und unabhängigen Bild der Vergangenheit ist dringend notwendig. Nur so werden wir auf individueller und struktureller Ebene lernen, sexueller Missbrauch in der Seelsorge künftig zu verhindern und uns der Fehlbarkeit der Kirche beziehungsweise ihrer Amtsträger zu stellen.»* Bischof G. wird empfohlen, im Anschluss daran mit S. ein Gespräch zu führen und die entsprechenden Schlüsse zu ziehen. Je nach Ergebnis dieser Empfehlungen wird der Landeskirchenrat über allfällige weitere Schritte in dieser Sache beschliessen.

V. Abschliessende Bemerkungen des Landeskirchenrats

Wenn die Aufarbeitung von sexuellen Übergriffen und Missbräuche im kirchlichen Umfeld ernst genommen und diese ernsthaft bekämpft werden soll, haben Vertuschen nichts verloren. Im dualen System im Bistum Basel sind die Landeskirchen und Kirchgemeinden und ihre Behörden nicht

irgendwelche Drittpersonen sondern gehören zum System der Röm.-kath. Kirche. Gerade auch bei der Aufarbeitung und Bekämpfung von sexuellen Übergriffen und Missbräuchen steht neben der pastoralen Seite auch die staatskirchenrechtliche Seite (Landeskirche und Kirchgemeinden) in der Pflicht. Aus diesem Grund muss gerade auch in diesem sehr heiklen Bereich der Informationsaustausch zwischen der pastoralen und staatskirchenrechtlichen Gremien vollumfänglich gewährleistet sein, auch um – wie Papst Franziskus im eingangs erwähnten Zitat festgehalten hat – *«eine bessere Kultur des Schutzes in der Gegenwart und in der Zukunft zu gewährleisten»*.

Liestal, 12. November 2026

Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft
Der Landeskirchenrat:



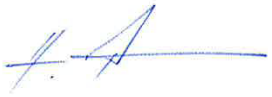

Dr. Ivo Corvini-Mohn
Präsident

Hans Portmann
Verwalter